

ENGIE SA LINK 2022 / ANHANG REGLEMENT DES ZUTEILUNGSPROGRAMMS FÜR GRATISAKTIEN

Vorwort

Die am 21. April 2022 abgehaltene gemischte Hauptversammlung der ENGIE SA (die „Gesellschaft“) hat in ihrem sechszwanzigsten Beschluss dem Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigt, gemäß Artikeln L.225-197-1 ff. und L. 22-10-59 des frz. Handelsgesetzbuchs (Code du Commerce) einmalige oder mehrmalige Gratiszuteilungen von bestehenden Aktien von ENGIE (die „**Aktien**“) während einer Dauer von 38 Monaten bis zu einer Höhe von 0,75 % des Grundkapitals mit einem jährlichen Teilbetrag von 0,25 % des Grundkapitals durchzuführen.

Auf seiner Sitzung am 21. April 2022 beschloss der Verwaltungsrat der Gesellschaft, von dieser Ermächtigung im Rahmen der internationalen Umsetzung der Variante, Classic‘ des Mitarbeiteraktienplans Link 2022 (die „**Formule Classique du Plan Link 2022**“) Gebrauch zu machen, und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 1.217.642 Aktien, die 0,05% des Kapitals zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsrats entsprachen

Ziel dieses Reglements des Zuteilungsprogramms für Gratisaktien ist die Festlegung von Regeln, die für die Gratiszuteilung von Aktien im Rahmen der Variante Classic des Programms Link 2022 gelten.

Sie wurde vom Verwaltungsrat am 21. April 2022 genehmigt.

Diese Zuteilung soll zur Entwicklung der Mitarbeiterbeteiligung beitragen. Sie stellt kein Element der Vergütung dar. Sie ermöglicht den Mitarbeitenden der ENGIE Gruppe die Beteiligung an den Ergebnissen und der Entwicklung der Gesellschaft über die Wertentwicklung der Aktie und den Erhalt möglicher Dividenden. Außerdem sind mit dieser Zuteilung keine vertragliche Verpflichtung und kein erworbener Anspruch auf den Erhalt vergleichbarer Angebote oder Zuteilungen in der Zukunft verbunden.

Für dieses Programm gelten die Bestimmungen der Artikel L. 225-197-1 bis L. 225-197-5 und L. 22-10-59 des frz. Handelsgesetzbuchs.

1. DEFINITIONEN

„**Gratisaktie**“ bezeichnet eine Stammaktie der Gesellschaft, die zum Handel am Markt der Euronext Paris zugelassen ist und nach dem Erwerbszeitraum vorbehaltlich der Erfüllung der Präsenzbedingung gratis auf den Begünstigten übertragen wird;

„**Gratiszuteilung von Aktien**“ bezeichnet die Gewährung von Ansprüchen auf die Gratiszuteilung von Aktien durch die Gesellschaft im von der gemischten Hauptversammlung vom 21. April 2022 in ihrem sechszwanzigsten Beschluss festgelegten Rahmen und den gemäß Beschluss des Verwaltungsrats vom 21. April 2022 unter Anwendung dieses Beschlusses sowie durch die in diesem Programm festgelegten Bedingungen;

„**Begünstigter**“ bezeichnet jeweils Mitarbeiter und Organmitglieder verbundener Unternehmen, die mindestens eine Aktie der Gesellschaft im Rahmen der Variante Classic des Programms Link 2022 erworben haben;

„**Präsenzbedingung**“ bezeichnet die Bedingung gemäß Artikel 4.1 unten, die am 31. August 2027 erfüllt sein muss, damit Gratisaktien nach dem Erwerbszeitraum auf den Begünstigten übertragen werden;

„**Verwaltungsrat**“ bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft;

„**Anspruch auf Gratiszuteilung einer Aktie**“ bezeichnet den Anspruch eines Begünstigten auf kostenlosen Bezug einer Gratisaktie am Ende des Erwerbszeitraums unter Vorbehalt der Erfüllung der Präsenzbedingung;

„**Zuteilungsschreiben**“ bezeichnet das individuelle und namentliche Dokument, das jedem Begünstigten übermittelt wird, um ihn über die ihn betreffende Gratiszuteilung von Aktien und insbesondere über die Anzahl der ihm zugeteilten Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie zu informieren;

„**Erwerbszeitraum**“ bezeichnet den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum vom 22. Dezember 2022 bis einschließlich 21. Dezember 2027, in dem der Begünstigte noch nicht Eigentümer der ihm zugeteilten Gratisaktien ist;

„**Programm**“ bezeichnet dieses von der Gesellschaft festgelegte Reglement, in der die Bedingungen der Gratiszuteilung von Aktien und insbesondere die Begünstigten, die Anzahl der Ansprüche auf Gratiszuteilung von Aktien, die Präsenzbedingung, die Dauer des Erwerbszeitraums und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen eine Veräußerung von Gratisaktien erfolgen darf;

„**Gesellschaft**“ bezeichnet ENGIE, eine im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer 542 107 651 eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in 1, Place Samuel de Champlain, 92400 Courbevoie, Frankreich;

„**Verbundene Unternehmen**“ bezeichnet Gesellschaften:

(i) mit Sitz in Belgien, Brasilien, Chile, Deutschland, Italien, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Neukaledonien, den Niederlanden, Polen, Französisch-Polynesien, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Spanien, Singapur, Vanuatu, Wallis und Futuna, den Vereinigten Arabischen Emiraten, dem Vereinigten Königreich und den USA, die am internationalen Konzernsparplan der Gesellschaft (**PEGI**); und

(ii) die entweder (a) im Konsolidierungsumfang durch globale Integration der ENGIE Gruppe enthalten sind oder (b) deren Mehrheit am Grundkapital direkt oder indirekt von der Gesellschaft gehalten wird.

2. ANSPRUCH AUF GRATISZUTEILUNG VON AKTIEN

2.1 Anzahl der Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie

Jedem Begünstigten werden ein oder mehrere Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie zugeteilt, deren Anzahl durch Teilen des Euro-Betrags der Zuteilung durch den Referenzpreis -20 %, wie im Rahmen von Link 2022 definiert, und auf die nächstniedrigere ganze Zahl abgerundet, ermittelt wird. Der Euro-Betrag der Zuteilung wird durch Addition der Beträge pro Tranche ermittelt, die wie folgt ermittelt wurden:

- a) In der Tranche des persönlichen Beitrags des Begünstigten bis 200 Euro (oder dem Gegenwert in lokaler Währung zum festgestellten Wechselkurs des Beschlusstages, der die Widerrufsfrist für das Programm Link 2022 festlegt) entspricht der Zuteilungsbetrag 200 % des Betrags des persönlichen Beitrags; und
- b) In der Tranche des persönlichen Beitrags des Begünstigten von 200 Euro bis 300 Euro (oder dem Gegenwert in lokaler Währung zum festgestellten Wechselkurs des Beschlusstages, der die Widerrufsfrist für das Programm Link 2022 festlegt) entspricht der Zuteilungsbetrag in Euro 50 % des Betrags des persönlichen Beitrags in dieser Tranche.

Die Anzahl der Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie kann im Erwerbszeitraum gemäß den Bestimmungen der Artikel 3.2.3 und 3.3 unten angepasst werden, um die Ansprüche der Begünstigten zu wahren.

2.2 Zuteilungsdatum

Die Gratiszuteilung von Aktien tritt am 22. Dezember 2022 in Kraft.

2.3 Information der Begünstigten

Jeder Begünstigte erhält in den Wochen nach der Gratiszuteilung von Aktien ein Zuteilungsschreiben mit der Bestätigung der Anzahl der Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie, die ihm zustehen.

Annahme durch die Begünstigten

Mit der Annahme der Zeichnung der Aktien der Gesellschaft im Rahmen der Variante Classic des Programms Link 2022 - entweder direkt oder über einen FCPE - hat jeder Begünstigte den Erhalt der Gratiszuteilung von Aktien gemäß den Angaben im Reservierungsformular und den rechtlichen Bedingungen der Teilnahme am Angebot Link 2022 akzeptiert, die ihm bekannt sind, und die er ebenfalls akzeptiert.

3. ERWERBSZEITRAUM DER GRATISAKTIEN

3.1 **Dauer des Erwerbszeitraums**

Der Erwerbszeitraum erstreckt sich über den Zeitraum vom 22. Dezember 2022 bis einschließlich 21. Dezember 2027.

3.2 **Ansprüche des Begünstigten im Erwerbszeitraum**

3.2.1. – Art der Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie

Während des Erwerbszeitraums ist der Begünstigte Inhaber eines oder mehrerer Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie, die ihm vorbehaltlich der Erfüllung der Präsenzbedingung den Erwerb einer oder mehrerer Gratisaktien am Ende des Erwerbszeitraums gestatten.

3.2.2. – Nichtübertragbarkeit der Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie

Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie werden jedem Begünstigten persönlich gewährt, sind in keiner Weise übertragbar und dürfen nicht als Sicherheit hinterlegt werden.

Eine jegliche in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels vorgenommene Handlung wird von der Gesellschaft nicht anerkannt und führt zur Unwirksamkeit der Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie, die Gegenstand des Verstoßes waren. Der Begünstigte hat aufgrund dieser Unwirksamkeit keinerlei Anspruch auf Ausgleich oder Entschädigung irgendeiner Art.

3.2.3. – Wahrung der Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie bei Finanztransaktionen

Bei Finanztransaktionen, die das Eigenkapital der Gesellschaft betreffen, ist der Verwaltungsrat oder die Generaldirektorin der Gesellschaft mit Übertragungsbefugnis unter Beachtung der Bestimmungen von Artikel 3.3 unten uneingeschränkt berechtigt, die Neutralität dieser Transaktionen bezüglich der Ansprüche Begünstigter auf Gratiszuteilung einer Aktie zu garantieren und gegebenenfalls die Modalitäten für den Erwerb von Gratisaktien (gegebenenfalls einschließlich der Erwerbsbedingungen) zu ändern und Anpassungen der Anzahl der Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie vorzunehmen.

Der Begünstigte wird über eventuelle Änderungen der Erwerbsmodalitäten und Anpassungen der Anzahl ihm zustehender Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie informiert.

Oben genannte Ansprüche können Auswirkungen für den Begünstigten bezüglich der für Gratiszuteilungen von Aktien geltenden steuerlichen Behandlung und Sozialversicherung haben, die vom Begünstigten zu tragen sind.

3.3 **Behandlung von Ansprüchen auf Gratiszuteilung einer Aktie bei Änderung der rechtlichen Situation der Gesellschaft während des Erwerbszeitraums**

Bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse vor dem Ablauf des Erwerbszeitraums:

- (a) Fusion oder Aufspaltung der Gesellschaft;
- (b) Änderung der Kontrolle der Gesellschaft (wobei der Begriff „Kontrolle“ im Sinne von Artikel L. 233-3, I des französischen Handelsgesetzbuchs verwendet wird);
- (c) öffentliches Übernahmeangebot oder alle von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien betreffender Tausch mit der Folge, dass der Initiator des Angebots im Erfolgsfall die Kontrolle über die Gesellschaft übernehmen kann,

kann der Verwaltungsrat mit der Gesellschaft, die der Gesellschaft nachfolgt, oder Erwerbern der Gesellschaft vereinbaren, dass sie alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Programm übernehmen oder (ii) Gratisaktien durch neue Aktien ersetzen, die nach seiner Ermittlung in gutem Glauben denselben Wert wie die Gratisaktien haben.

Bei einer Fusion/Übernahme und Annahme der Bestimmungen des Programms durch die Hauptversammlung der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft können den Begünstigten somit Aktien der übernehmenden Gesellschaft gemäß von der Hauptversammlung der Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft und gegebenenfalls nach einer den Umtausch betreffenden Anpassung zugeteilt werden.

Im Allgemeinen bleibt der Erwerbszeitraum für im Tausch erhaltene Aktien während der verbleibenden Dauer bis zum Tauschdatum anwendbar.

Ferner kann der Verwaltungsrat den vorzeitigen Erwerb der Gratisaktien beschließen, in welchem Fall den Begünstigten die Veräußerung der betreffenden Aktien oder der im Tausch erhaltenen Aktien der Nachfolgesellschaft während eines bestimmten Zeitraums untersagt werden kann.

Oben genannte Ereignisse und Transaktionen können Auswirkungen für den Begünstigten bezüglich der für Gratiszuteilungen von Aktien geltenden steuerlichen Behandlung und Sozialversicherung haben, die vom Begünstigten zu tragen sind.

4. **Übertragung von Gratisaktien an Begünstigte**

4.1 **Präsenzbedingung**

4.1.1. – Prinzip

Gratisaktien werden an Begünstigte am Ende des Erwerbszeitraums unter folgenden Bedingungen übertragen:

(i) Der Begünstigte ist zwischen dem Zuteilungsdatum und dem 31. August 2027 nicht aus seinem Arbeitsvertrag (oder gegebenenfalls Gesellschaftsmandat) ausgeschieden, wobei zu beachten ist, dass die Bedingung als erfüllt gilt, wenn der Begünstigte ausgeschieden ist, um Mitarbeiter einer anderen Gesellschaft zu werden, die im Konsolidierungsumfang der ENGIE Gruppe enthalten ist, und

(ii) am 31. August 2027 ist die Gesellschaft, deren Mitarbeiter (oder gegebenenfalls Organmitglied) der Begünstigte zu diesem Datum ist, oder deren Mitarbeiter (oder Organmitglied) der Begünstigte am Tag der Beendigung seines Arbeitsvertrags aus einem anderen Grund als dem Ausscheiden war, im Konsolidierungsumfang der ENGIE Gruppe enthalten.

Wenn die oben genannte Präsenzbedingung nicht erfüllt ist, hat der Begünstigte endgültig keinen Anspruch auf Gratisaktien, erhält keine Gratisaktien und kann diesbezüglich keine Ersatzansprüche geltend machen.

4.1.2. – Ausnahmen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder jede von diesem diesbezüglich beauftragte Person, die dem Verwaltungsrat hierzu Bericht erstattet, kann einen Begünstigten oder eine Kategorie von Begünstigten durch einen begründeten Beschluss von der Erfüllung der Präsenzbedingung befreien.

4.2 **Vorzeitiger Erwerb**

Bei Tod des Begünstigten im Laufe des Erwerbszeitraums können seine Erben die Lieferung der Gratisaktien innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tod beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ansprüche auf Gratiszuteilung einer Aktie verfallen, wenn der Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod gestellt wird.

Bei Erwerbsunfähigkeit des Begünstigten entsprechend der Einstufung in die zweite oder dritte in Artikel L. 341-4 des französischen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehene Kategorie, d. h. bei einer Erwerbsunfähigkeit, die den Begünstigten an der Ausübung jeglicher beruflichen Tätigkeit hindert, werden Gratisaktien an den Begünstigten vorzeitig innerhalb einer angemessenen Frist ab Benachrichtigung der Personalabteilung des ihn beschäftigenden verbundenen Unternehmens über seine Erwerbsunfähigkeit gemäß von der gemischten Hauptversammlung vom 21. April 2022 erteilten Genehmigung übertragen.

Die Fristen für den vorzeitigen Erwerb von Gratisaktien bei Tod und Erwerbsunfähigkeit können entsprechend lokalen rechtlichen Beschränkungen unter dem Vorbehalt angepasst werden, sofern dies mit den Bestimmungen des französischen Handelsgesetzbuchs konform ist.

4.3 **Lieferung der Gratisaktien**

Gratisaktien werden dem Begünstigten am Ende des Erwerbszeitraums, dem 22. Dezember 2027 vorbehaltlich der Erfüllung der Präsenzbedingung und des eventuellen vorzeitigen Erwerbs gemäß Absatz 4.2 unten geliefert.

Der Verwaltungsrat ist befugt, das Lieferdatum der Gratisaktien zu verschieben, wenn sich die Lieferung der Gratisaktien zu diesem Datum als unmöglich erweist. Die Lieferung der Gratisaktien erfolgt dann so bald wie möglich.

Mit der Lieferung der Gratisaktien ist die Übertragung des vollen Eigentums der Gratisaktien zu Gunsten des Begünstigten (oder seiner Berechtigten) verbunden.

5. **Verwahrung und Übertragbarkeit der Gratisaktien**

5.1 **Bedingungen der Verwahrung**

Gratisaktien werden gemäß einem der folgenden Verfahren nach Wahl der Gesellschaft verwahrt, die die Begünstigten vor der Lieferung der Gratisaktien darüber informiert:

- Eintragung der Gratisaktien in ein auf den Namen des Begünstigten lautendes individuelles Aktiendepot, das in den Büchern der für die Verwahrung der Gratisaktien zuständigen Verwahrstelle eröffnet wird, oder
- Einbringung der Gratisaktien in einen in Aktien von ENGIE investierten Fonds Commun de Placement d'Entreprise („FCPE“), sofern geltendes Recht dies gestattet.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Anteile des FCPE nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Begünstigung einer „US-Person“ gemäß Definition dieses Begriffs in den US-Vorschriften oder unter Verstoß gegen sonstige anwendbare Vorschriften angeboten, veräußert oder übertragen werden.

5.2 **Mit den Gratisaktien verbundene Rechte**

Die Gratisaktien sind identisch mit Stammaktien der Gesellschaft, insbesondere bezüglich der mit jeder Aktie verbundenen Stimmrechte, Rederechte, Zeichnungsvorrechte, Ansprüche auf Dividenden und Ausschüttungen eventueller Rücklagen sowie der Berechtigung zur Teilnahme an Versammlungen. Sie unterliegen allen satzungsgemäßen Bestimmungen, und alle Beschlüsse der Hauptversammlung sind gegenüber den Begünstigten anwendbar.

5.3 **Übertragbarkeit der Gratisaktien**

Ab der Lieferung der Gratisaktien, d. h. dem 22. Dezember 2027, sind die Gratisaktien und gegebenenfalls eventuell als Gegenleistung für die Einbringung von Gratisaktien in einen FCPE erhaltene Anteile des FCPE verfügbar und können vom Begünstigten im Rahmen gesetzlicher Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 5.4 unten frei veräußert werden.

Die Gratisaktien, die in einem auf den Namen des Begünstigten lautenden individuellen Aktiendepot verwahrt werden, das in den Büchern der für die Verwahrung der Gratisaktien zuständigen Verwahrstelle eröffnet wird, dürfen nur in Inhaberaktien umgewandelt werden.

5.4 **Zeiträume, in denen die Veräußerung von Gratisaktien nicht gestattet ist**

Da es sich um Titel handelt, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, dürfen die Gratisaktien in folgenden Zeiträumen nicht veräußert werden:

- (a) innerhalb der Frist von dreißig Kalendertagen vor der Ankündigung eines Zwischenfinanzberichts oder eines Jahresendberichts, den die Gesellschaft veröffentlichen muss;
- (b) von Mitarbeitern, die Kenntnis von nicht öffentlich bekannt gemachten Insiderinformationen im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch, welche die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die Richtlinien 2003/124/EG und 2004/72/EG der Kommission aufhebt.

Außerdem darf der Begünstigte bei einem Einbringen von Gratisaktien in einen FCPE keine Rücknahme von Anteilen des FCPE in den unter (a) und (b) von Artikel 5.4 angegebenen Zeiträumen beantragen.

Generell muss jeder Begünstigte gegebenenfalls die Einhaltung der französischen und lokalen Vorschriften, die auch für ihn in Bezug auf Insiderinformationen gelten können, sowie die Einhaltung der innerhalb der ENGIE Gruppe geltenden internen Regeln, die auf der Intranetseite der Gruppe verfügbar sind, sicherstellen.

6. **ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN DES PROGRAMMS**

Der Verwaltungsrat und alle Personen, die eine diesbezügliche Vollmacht erhalten haben, können die Bestimmungen des Programms jederzeit ändern, insbesondere um Begünstigten, der Gesellschaft bzw. verbundenen Unternehmen die Nutzung einer in Frankreich oder einem anderen Land geltenden besseren steuerlichen Regelungen oder Sozialversicherung zu ermöglichen, oder um ungünstige Auswirkungen zu vermeiden, die neue Bestimmungen in den Bereichen Recht, Steuern, Rechnungslegung oder Soziales für die Gesellschaft oder ihre Abschlüsse haben können. Diese Änderungen können in Form eines Unterprogramms erfolgen, das nur für bestimmte Begünstigte gilt.

Der Verwaltungsrat und alle diesbezüglich bevollmächtigten Personen können ebenfalls Änderungen der Bedingungen für die Verwahrung der Gratisaktien beschließen, wenn aufgrund von Gesetzesänderungen während des Erwerbszeitraums bzw. praktischen Sachzwängen die ursprünglich im Programm vorgesehenen Modalitäten der Verwahrung von Gratisaktien nicht mehr geeignet sind.

7. **STEUERN UND SOZIALABGABEN**

Es obliegt jedem Begünstigten, sich über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Gratzuteilung von Aktien, der Lieferung und der Veräußerung von Gratisaktien zu informieren. Für die Zahlung fälliger Sozialabgaben und Steuern des Begünstigten ist dieser ausschließlich selbst verantwortlich.

Der Begünstigte muss eventuell von der Gesellschaft, den verbundenen Unternehmen, seinem Arbeitgeber oder sonstigen von diesen bezeichneten oder beauftragten Personen für die Zahlung (einschließlich durch Abzug an der Quelle) sämtlicher Sozialbeiträge (einschließlich Zahlungen von Sozialbeiträgen auf Gehälter) und sämtlicher Steuern im Wohnsitzland des Begünstigten und in allen anderen Ländern erlassene Regelungen in Bezug auf die ihm zugeteilten Gratisaktien einhalten.

Wenn aufgrund der Gratzuteilung von Aktien, der Lieferung von Gratisaktien bzw. der Veräußerung von Gratisaktien die Gesellschaft oder das den Begünstigten (ehemals) beschäftigende verbundene Unternehmen Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Steuern für Rechnung des Begünstigten entrichten muss, akzeptiert der Begünstigte, dass die Gesellschaft oder das betreffende verbundene Unternehmen die Lieferung der Gratisaktien verzögern bzw. ihre Veräußerung untersagen kann, bis der Begünstigte diese Beträge entrichtet hat oder erforderliche Vorkehrungen für deren Zahlung getroffen hat.

Der Begünstigte autorisiert die Gesellschaft und das ihn (ehemals) beschäftigende verbundene Unternehmen ausdrücklich, die Beteiligungen der Begünstigten an Gratisaktien ganz oder teilweise zu veräußern, um Steuern und Sozialabgaben zu zahlen, die aufgrund der Gratzuteilung von Aktien in Erfüllung der lokal geltenden Rechtsvorschriften fällig werden. Wenn der Veräußerungspreis der Gratisaktien den Betrag der Steuern und Sozialabgaben überschreitet, wird dem Begünstigten der Restbetrag überwiesen.

8. **DAUER DES PROGRAMMS**

Die Bestimmungen des Programms gelten während der gesamten Dauer, die für die Umsetzung der damit verbundenen gegenseitigen Verpflichtungen erforderlich ist.

9. **ANWENDBARES RECHT**

Die Bestimmungen des Programms unterliegen französischem Recht und sind entsprechend auszulegen.

Eventuell benötigen die Gesellschaft bzw. die verbundenen Unternehmen für die Gratiszuteilung von Aktien bzw. die Lieferung der Gratisaktien Genehmigungen, Erklärungen bzw. müssen alle Formalitäten erfüllen, die nach lokal anwendbarem Recht erforderlich sind.

Wenn die Gesellschaft nach dem Erwerbszeitraum aufgrund von lokal anwendbaren Gesetzen nicht in der Lage ist, Gratisaktien an Begünstigte zu liefern, oder wenn die Gesellschaft beschließt, Gratisaktien nicht zu liefern, weil dies aufgrund der geltenden Behandlung bezüglich Steuer und Sozialversicherung keinen Vorteil für den Begünstigten haben würde, kann dieser keinen Schadenersatz von der ihn beschäftigenden Gesellschaft oder dem verbundenen Unternehmen fordern.

10. **ÜBERTRAGUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Begünstigten im Rahmen des Programms erfolgt ausschließlich für die Zwecke der Übertragung von Aktien der Gesellschaft an die Begünstigten sowie deren Verwaltung und Aufbewahrung im Rahmen der Mitarbeiteraktienprogramme und gemäß den Bestimmungen der Klausel „*Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten*“ in den rechtlichen Bedingungen für die Teilnahme an Link 2022 (die „*Erklärung und Verpflichtungserklärung*“).